

Finanzgericht: Positives Urteil zur Fünftelregelung bei Kapitalleistungen aus Versorgungen nach § 3 Nr.63 EStG

In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung die Anwendbarkeit der sogenannten Fünftelregelung bei Kapitalzahlungen aus einer Direktversicherung oder einer Pensionskasse stets verneint, da es sich nach ihrer Auffassung nicht um außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) handelt (BMF-Schreiben vom 24.07.2013, Rz. 373). Nach bisheriger Einschätzung läge nämlich weder eine Entschädigung, noch eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit vor.

Ziel der Fünftelregelung ist es, außerordentliche und nicht wiederkehrende Einkünfte steuerlich zu begünstigen und hohe Progressionsspitzen bei Zusammenballung zu vermeiden. Die Steuer für diese Einkünfte beträgt hierbei das Fünffache des Differenzbetrags aus der Steuerlast des normalen zu versteuernden Einkommens und der Steuerlast des um ein Fünftel der Kapitalzahlung erhöhten Einkommens.

Mit Urteil vom 19. Mai 2015 (5 K 1792/12) hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) nun die Frage, ob bei Kapitalauszahlungen aus einer Pensionskasse die Fünftelregelung zur Anwendung kommt, zugunsten einer Leistungsempfängerin entschieden und die bisherige Sichtweise der Finanzverwaltung in Frage gestellt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Urteils, wurde eine Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen.

Der Fall:

Die Klägerin war bis 2010 als Angestellte in einer Bank tätig. Im Jahr 2003 hatte sie mit ihrem Arbeitgeber eine Entgeltumwandlung vereinbart. Dazu wurde seinerzeit zu Ihren Gunsten eine Pensionskassenversorgung abgeschlossen und Beiträge aus steuerfrei umgewandeltem Arbeitslohn an die Pensionskasse abgeführt. Mit Eintritt in den Ruhestand (2010) erhielt die Klägerin die betrieblichen Altersversorgungsleistungen aus der Pensionskasse in einem Einmalbetrag (rd. 17.000 EUR) ausgezahlt. Das Finanzamt war der Auffassung, dass diese Zahlung der Pensionskasse mit dem vollen Steuersatz zu veranlagern sei (nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG als sonstige Einkünfte). Dem widersprach die Klägerin und verlangte eine ermäßigte Besteuerung nach der Fünftelregelung.

Das FG vertrat die Auffassung, dass die Zahlung der Pensionskasse nur nach der Fünftelregelung besteuert werden dürfe. Dies sei – so das FG – nicht nur nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, sondern auch mit Rücksicht auf die Neuregelung der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz geboten. Es verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz), wenn man Kapitalzahlungen aus der sog. Basisversorgung (z.B. gesetzliche Rentenversicherung) und Zahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung (hier Pensionskasse) unterschiedlich behandle. Für entsprechende (Einmal-)Kapitalzahlungen aus der sog. Basisversorgung hat der Bundesfinanzhof (BFH) bereits entschieden, dass sie nicht mit dem vollen Steuersatz, sondern nur nach der Fünftelregelung besteuert werden dürfen.

Ausblick

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung bis zur Entscheidung des BFH bei ihrer bisherigen Vorgehensweise bleibt und die Anwendung der Fünftelregelung bei Kapitalleistungen aus Pensionskassen oder Direktversicherung ablehnen wird. Betroffene, bei denen im Veranlagungsverfahren die Fünftelregelung nicht angewendet wurde, sollten vor dem Hintergrund der ausstehenden Revision Widerspruch einlegen.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, steht Ihnen Ihr Betreuer von AXA gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Recht-bAV und Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV